



Ergänzung zur Bedienungsanleitung: Kenwood NX-1200DFN nach Funkstandard „Freenet Digital“

Vielen Dank, dass Sie sich für ein Kenwood NX-1200D-FN-SET entschieden haben.

Ohne Anmeldung und absolut gebührenfrei können Sie auf 6 verschiedenen Frequenzen, voll kompatibel zu seinen Freenet Vorgängern, mit beliebig vielen Geräten in Deutschland funken. Profitieren Sie von der Flexibilität dieses bewährten Funkdienstes und der verblüffend einfachen Bedienung des Kenwood NX-1200D-FN „Freenet Digital“, denn noch nie war es leichter professionell analog oder digital im Gespräch zu bleiben. Ihr neues anmelde- und gebührenfreies „Freenet Digital“ Funkgerät wurde direkt aus unserer professionellen NX-1000 Serie abgeleitet.

Die Umschaltung der Betriebsart (analog / digital) und der Sendeleistung, erfolgt durch langen Tastendruck (ca. 1 s) der seitlichen Taste I und wird vom Funkgerät per Sprachansage (Zone 1/2/3/4) bestätigt. –siehe Frequenztabelle– Mit der seitlichen Taste II kann in den analogen Zonen 1 und 3 die Rauschsperre kurzzeitig deaktiviert werden.

Weitere Funktionen, die u.a. im User Manual beschrieben werden, stehen in der Ausführung „Freenet“ nicht zur Verfügung.

Das NX-1200D-FN arbeitet exklusiv in Deutschland anmelde- und gebührenfrei auf 6 Frequenzen im VHF Band in den **Zonen 1 und 2 mit einer Sendeleistung von 1 Watt ERP** sowie mit **0,5 Watt ERP in den Zonen 3 und 4**. Weitere Informationen finden Sie in der Verfügung Nr. 60/2019 der Bundesnetzagentur (BNetzA) auf der Rückseite und ggf. Aktualisierungen hierzu, im Internet <https://www.bundesnetzagentur.de> unter dem Suchbegriff „Kurzstreckenfunk“.

Die Aufteilung der 6 Frequenzen mit entsprechenden Kodierungen (QT / DQT und CC / TS) auf die 16 Kanäle des NX-1200D-FN entnehmen Sie bitte der folgenden Tabelle. Die analogen Kanäle der Zonen 1 und 3 entsprechen der Kanalbelegung und den Kodierungen der analogen Kenwood Freenet Funkgeräte TK-2302E2, TK-2000E2. Zum Vorgänger TK-D240E2-FN ist das NX-1200D-FN in allen Zonen voll kompatibel.

Kanal-Nr.	Zone 1+3 Analog	QT/DQT	Kanal-Nr.	Zone 2+4 Digital	Color Code – Time Slot
1	149,02500 MHz	94,8 Hz	1	149,02500 MHz	CC 0 - TS1
2	149,05000 MHz	88,5 Hz	2	149,03750 MHz	CC 1 - TS1
3	149,03750 MHz	103,5 Hz	3	149,05000 MHz	CC 2 - TS1
4	149,05000 MHz	79,7 Hz	4	149,08750 MHz	CC 3 - TS1
5	149,02500 MHz	ohne	5	149,10000 MHz	CC 4 - TS1
6	149,08750 MHz	71,9 Hz	6	149,11250 MHz	CC 5 - TS1
7	149,10000 MHz	97,4 Hz	7	149,02500 MHz	CC 6 - TS2
8	149,11250 MHz	69,3 Hz	8	149,03750 MHz	CC 7 - TS2
9	149,02500 MHz	151,4 Hz	9	149,05000 MHz	CC 8 - TS2
10	149,03750 MHz	67 Hz	10	149,08750 MHz	CC 9 - TS2
11	149,05000 MHz	173,8 Hz	11	149,10000 MHz	CC 10 - TS2
12	149,08750 MHz	127,3 Hz	12	149,11250 MHz	CC 11 - TS2
13	149,10000 MHz	D025N	13	149,02500 MHz	CC 12 - TS1
14	149,11250 MHz	D054N	14	149,03750 MHz	CC 13 - TS1
15	149,05000 MHz	ohne	15	149,05000 MHz	CC 14 - TS2
16	149,10000 MHz	ohne	16	149,08750 MHz	CC 15 - TS2

Allgemeinzuteilung von Frequenzen im Frequenzbereich 149,01875 MHz – 149,11875 MHz für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten

Auf Grund § 55 Telekommunikationsgesetz (TKG) werden hiermit Frequenzen zur Nutzung durch die Allgemeinheit für die Sprachkommunikation mit Handsprechfunkgeräten allgemeinzuteilt.

Die Amtsblattverfügung Nr. 54/2016 wird hiermit aufgehoben.

1. Frequenznutzungsparameter

1.1 Analoge Frequenznutzung

Mittelfrequenz in MHz	Kanalbandbreite/Kanalraaster in kHz
149,0250	12,5
149,0375	12,5
149,0500	12,5
149,0875	12,5
149,1000	12,5
149,1125	12,5

1.2 Digitale Frequenznutzung

Mittelfrequenz in MHz	Kanalbandbreite/Kanalraaster in kHz	Mittelfrequenz in MHz	Kanalbandbreite/Kanalraaster in kHz
149,0250	12,5	149,021875	6,25
149,0375	12,5	149,028125	6,25
149,0500	12,5	149,034375	6,25
149,0875	12,5	149,040625	6,25
149,1000	12,5	149,046875	6,25
149,1125	12,5	149,053125	6,25
		149,084375	6,25
		149,090625	6,25
		149,096875	6,25
		149,103125	6,25
		149,109375	6,25
		149,115625	6,25

1.3 Strahlungsleistung

Die maximale äquivalente Strahlungsleistung (ERP) beträgt 1 Watt.

In 10 km Grenzabstand zu Belgien und Polen sind nur 0,5 Watt Strahlungsleistung (ERP) gestattet.

1.4. Nachbarstaatenregelung

Es dürfen keine schädlichen Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten verursacht werden. Wenn durch die Frequenznutzung Störungen bei Frequenznutzungen in Nachbarstaaten auftreten, hat der Frequenznutzer auf Aufforderung der Bundesnetzagentur

unverzüglich den Sendebetrieb auf den beanstandeten Frequenzen einzustellen. Hierfür wird kein Ausgleich gewährt.

2. Befristung

Diese Allgemeinzuteilung ist bis zum 31.12.2029 befristet.

Hinweise

- Die genannten Frequenzbereiche werden auch für andere Funkanwendungen genutzt. Die Bundesnetzagentur übernimmt keine Gewähr für eine Mindestqualität oder Störungsfreiheit des Funkverkehrs. Es besteht kein Schutz vor Beeinträchtigungen durch andere bestimmungsgemäße Frequenznutzungen. Insbesondere sind bei gemeinschaftlicher Frequenznutzung gegenseitige Beeinträchtigungen nicht auszuschließen und hinzunehmen.
- Eine Nutzung zugeleiteter Frequenzen darf nur mit Funkanlagen erfolgen, die für den Betrieb in der Bundesrepublik Deutschland vorgesehen bzw. gekennzeichnet sind (§ 60 Abs. 1 S. 3 TKG).
- Diese Frequenzuteilung berührt nicht rechtliche Verpflichtungen, die sich für die Frequenznutzer aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, auch telekommunikationsrechtlicher Art, oder Verpflichtungen privatrechtlicher Art ergeben. Dies gilt insbesondere für Genehmigungs- oder Erlaubnisvorbehalte (z.B. baurechtlicher oder umweltrechtlicher Art).
- Der Frequenznutzer ist für die Einhaltung der Zuteilungsbestimmungen und für die Folgen von Verstößen, z. B. Abhilfemaßnahmen und Ordnungswidrigkeiten verantwortlich.
- Beim Auftreten von Störungen sowie im Rahmen technischer Überprüfungen werden die Parameter der Europäisch harmonisierten Norm EN 300 296 EN 300 113 und EN 301 166 zugrunde gelegt. Hinweise zu Messvorschriften und Testmethoden, die zur Überprüfung der o. g. Parameter beachtet werden müssen, sind ebenfalls diesen Normen zu entnehmen. Abhängig von den verwendeten Selektiersystemen werden die technische Spezifikationen TS 102 361, TS 102 490 oder TS 103 236 angewendet.
- Der Bundesnetzagentur sind gemäß § 64 TKG auf Anfrage alle zur Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Frequenznutzung erforderlichen Auskünfte über das Funknetz, die Funkanlagen und den Funkbetrieb, insbesondere Ablauf und Umfang des Funkverkehrs, zu erteilen. Erforderliche Unterlagen sind bereitzustellen.